



Zulassungssatzung der Universität Ulm für die „Fachliche Orientierung, Kultur und Sprache für den Studienstart Deutsch“ (FOKuS-Studienstart Deutsch) vom 02.08.2022

Aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), in der Fassung von Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm am 27.07.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziele, Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Ulm bietet ein sprachliches und landeskundliches Vorbereitungssemester zur fachlichen Orientierung, Kultur und Sprache für den Studienstart in Deutschland (FOKuS-Studienstart Deutsch) an, das gem. § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG der Vorbereitung auf ein Studium für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung von einer deutschen Bildungseinrichtung haben, dienen soll.
- (2) Im Rahmen dieses Vorbereitungssemesters führt die Universität
 - a) einen sechswöchigen studienvorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B1 (GER) (B 1-Deutsch-Sprachkurs) während der vorlesungsfreien Zeit,
 - b) einen studienvorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B2 (GER) (B 2-Deutsch-Sprachkurs),
 - c) einen studienvorbereitenden Kurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt (DSH-Vorbereitungskurs) sowiebegleitend zu den Kursen nach b) und c) Tutorien und Veranstaltungen für die fachliche, fachsprachliche und landeskundliche Studienvorbereitung durch.
- (3) Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Zulassung und die Durchführung des Vorbereitungssemesters „FOKuS-Studienstart Deutsch“.
- (4) Auf ein Studium in Deutschland können sich im Rahmen von „FOKuS – Studienstart Deutsch“ auch Bewerberinnen und Bewerber vorbereiten, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzen und nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Ulm eingegangen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist online durch Ausfüllen des vorgesehenen Bewerbungsformulars bzw. über das Bewerbungsportal an die Zulassungsabteilung der Universität Ulm zu stellen. Die Bewerbung von ausländischen und EU/EWR-Bewerberinnen und Bewerber ist an uni-assist e.V. zu richten.
- (3) Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen beizufügen. Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es neben den Nachweisen einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, mindestens aber der Verifizierung der Nachweise in deutscher Sprache.
- (4) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die in § 3 verlangten Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen oder die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Ulm einen elektronischen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen, bewerben sich direkt an der Universität Ulm über die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formulare bzw. über das angegebene Portal bei der Abteilung Zulassung der Universität Ulm. Für diese Bewerberinnen und Bewerber gilt § 2 Abs. 1 und 2 nicht. Die Bewerbungsfrist wird auf der Homepage der Universität Ulm gesondert bekannt gegeben.
- (6) Im Übrigen besitzen die jeweils gültigen Fassung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm Gültigkeit. Die einzureichenden Unterlagen werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Unterlagen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Vorbereitungssemester „FOKuS-Studienstart Deutsch“ sind mindestens der Nachweis einer indirekten Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium sowie das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2.
- (2) (a) Für den DSH-Vorbereitungskurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 2 (GER) Niveau erforderlich. Dieser Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:
 1. den erfolgreich absolvierten vorbereitenden Kurs auf dem Sprachniveau B 2 (GER) an der Universität Ulm.
 2. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
 3. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Mindestergebnis TestDaF-Niveaustufe 3 in allen Teilprüfungen,
 4. adäquate Nachweise des B 2 (GER) Niveaus, nachgewiesen im Kurs-Zuordnungstest, der zum Vorlesungsbeginn an der Universität Ulm durchgeführt wird.

- (b) Für den B 2-Deutsch-Sprachkurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf B 1 (GER) Niveau, erforderlich. Dieser Nachweis kann auch durch ein erfolgreiches Absolvieren des Kurses nach § 1 Abs. 2 a) geführt werden.
- (c) Für den B 1 – Deutsch-Sprachkurs ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf A 2 (GER) Niveau erforderlich.

Über die Anerkennung von Nachweisen entscheidet die Abteilung Zulassung der Universität Ulm.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzen gilt § 3 Abs. 1 in Bezug auf die HZB nicht, diese müssen eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Land, aus dem sie geflohen sind, nachweisen.
- (4) Über begründete Ausnahmen bei der Abweichung der Regelungen des § 3 entscheidet die Abteilung Zulassung der Universität Ulm im Vernehmen mit dem International Office.

§ 4 Auswahlverfahren und Immatrikulation

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 (1) erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Vorbereitungssemester "FOKuS-Studienstart Deutsch". Die Kurszuordnung erfolgt nach § 3 (2).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Vorbereitungssemester "FOKuS-Studienstart Deutsch" gemäß der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium immatrikuliert. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme am Vorbereitungssemester beschränkt. Das Vorbereitungssemester gilt nicht als Fachsemester.

§ 5 Kurse, Kursteilnahmebedingungen

- (1) Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters mit entsprechendem B1-Deutsch-Sprachkurs, B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs teilnehmen und nicht ohne triftigen Grund fehlen. Als regelmäßige Teilnahme wird eine Anwesenheit von mindesten 80% des Unterrichts gezählt. Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen und Leistungskontrollen setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß Satz 1 voraus. Erlischt die Zulassung gemäß Satz 1, wird die am Kurs teilnehmende Person mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert. Die Entscheidung über die regelmäßige Teilnahme erfolgt durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten. Die Entscheidung über den triftigen Grund erfolgt durch das Dezernat II, Abt. II-1 (Zulassung). Das Dezernat II, Abt. II-1 (Zulassung) entscheidet nach Rücksprache mit den Dozentinnen und Dozenten über die Umsetzung der auflösenden Bedingung.
- (2) Eine erneute Zulassung für „FOKuS-Studienstart Deutsch“ in den entsprechendem B1-Deutsch-Sprachkurs, B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs an der Universität Ulm ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen aufgrund von Absatz 1 Satz 4 eingetreten sind oder wenn die am Kurs teilnehmende Person zum wiederholten Male gemäß Absatz 6 den Kurs nicht bestanden hat.

- (3) Bei der Teilnahme mit Deutschkenntnissen auf B1-Niveau (GER), B2-Deutsch-Sprachkurs und der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Deutschkurs, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt, erstreckt sich die Studiovorbereitungszeit regelmäßig auf drei Semester.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss des DSH-Vorbereitungskurses wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein entsprechender Nachweis ausgestellt, mit dem diese sich bei einer DSH Prüfung durchführenden für die Teilnahme an der jeweiligen DSH Prüfung Institution bewerben können. Die Universität Ulm selber führt keine DSH Prüfungen durch.
- (5) Ein erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses des jeweils niedrigeren Sprachniveaus berechtigt zur Teilnahme am Sprachkurs des jeweils höheren Sprachniveaus. Ein Sprachkurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn regelmäßige erfolgreiche Leistungen während des Kurses erbracht wurden, eine regelmäßige Anwesenheit gem. § 5 Abs. 1, Satz 2 vorlag und Gesamtleistungen mit mindestens ausreichenden Noten bestanden wurden.
- (6) Das Vorbereitungssemester mit entsprechendem B1 bzw. B2-Deutsch-Sprachkurs oder DSH-Vorbereitungskurs kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für das sprachliche und landeskundliche Vorbereitungssemester für ausländische Studienbewerber vom 05.03.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 11.03.2019, Seite 88-93 außer Kraft.

Ulm, 02.08.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm